



Aus den Verhandlungen des Gemeinderates (November 2019)

Neues Benützungsreglement Infotafeln für Veranstaltungen per 2020

Der Gemeinderat hat das aus dem Jahr 2008 stammende Benützungsreglement für die drei Infotafeln mit Wirkung per 1. Januar 2020 zweckbestimmter und klarer erneuert.

Die drei Tössstalgemeinden Turbenthal, Wila und Zell haben Anfang 2008 ihre Infotafeln bei den Ortseingängen gemeinsam beschafft. In der Gemeinde Zell wurden drei Infotafeln montiert und zwar

- zwei Tafeln in Kollbrunn (aus Richtung Sennhof beim Ortseingang und aus Richtung Weisslingen bei der Tössbrücke)

sowie

- eine Tafel in Rämismühle (aus Richtung Turbenthal bei der Abzweigung Zentrum Rämismühle).



Quelle: www.zell.ch

Die Anschaffung der drei Infotafeln belief sich seinerzeit auf 35'000 Franken. Die Zeller Infotafeln sind gut erhalten und können weiter genutzt werden. Die Infotafeln erfreuen sich sehr grosser Beliebtheit, was der volle Belegungsplan zeigt. Der aktuelle Belegungsplan, das Bestellformular und die massgebenden Bestimmungen sind abrufbar auf www.zell.ch > Verwaltung > Dienstleistungen / Informationen. Die in der Anwendung einfachen Einschubtafeln weisen auf öffentliche Veranstaltungen hin. Im Benützungsreglement werden die Nutzungsmodalitäten, die Prioritäten der Veranstaltungen, die Standorte, Kosten, Benützungsdauer sowie Reservation der Einschubtafeln geregelt. Das aus dem Jahr 2008 stammende Benützungsreglement wurde seither nicht mehr angepasst. Da die Nachfrage mit dem grossen Bevölkerungswachstum stark zugenommen hat und Unklarheiten aufgetreten sind, ob gewisse Veranstaltungen eine Nutzungsberechtigung auslösen oder nicht, hat der Gemeinderat das Benützungsreglement neu ausgestaltet. Die per 1. Januar 2020 wirksamen Bestimmungen sind nachstehend zusammengefasst (Gemeinderatsbeschluss Nr. 283/2019):

- Benützungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Zell kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften oder Behörden. Es besteht kein Benützungsrecht. **Kommerzielle Anlässe werden nicht bewilligt.** Es können nur Veranstaltungen bewilligt werden, die in der Gemeinde Zell stattfinden und im öffentlichen Interesse stehen.
- Priorität haben
 - Anlässe der Gemeinde Zell
 - öffentliche politische Veranstaltungen
 - öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe
 - übrige öffentliche Anlässe (ohne kommerziellen Zweck)
- Die Benützungsdauer beträgt in der Regel 14 Tage (mind. 7 Tage, max. 21 Tage). Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Aushang von max. 21 Tage. Die Kürzung des Aushangs bleibt auch nach der Bewilligung vorbehalten. Der Aushang erfolgt in der Regel von Montag bis Sonntag.

Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie für die Nachtparkkontrolle per 2020

Der Gemeinderat hat der Einführung von elektronischen Systemen für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie für die Nachtparkkontrolle bereits im Vorjahr zugestimmt. Dadurch besteht die Möglichkeit nebst den Monats- und Jahresparkbewilligungen auch Bewilligungen für **Kurzparker (Dauer von einem Tag oder einer Woche)** auszustellen. Dies hat zur Folge, dass die Parkierverordnung vom 1. Januar 2018 angepasst wurde. Damit die neue Regelung im nächsten Kalenderjahr 2020 in Kraft treten kann, sind folgende Änderungen in der kommunalen Parkierverordnung (abrufbar auf www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen) erforderlich:

- **Es werden keine Parkkarten mehr ausgestellt. Die Kontrolle erfolgt elektronisch mittels Erfassung des Kontrollschildes.**
- Nebst den bisherigen Parkbewilligungen nach Typ A-C (tagsüber, während der Nacht und 24 Stunden) sind neu Bewilligungen für Kurzparker (ein Tag, eine Woche, Typ D) erhältlich. Die Parkbewilligungen Typ B + D können von jedermann bezogen werden.
- Zudem wird **ab 1. Januar 2020 das Parken für länger als sechs Stunden auf dem Parkplatz der Kirche Zell nicht mehr zulässig** sein. Der Platz soll für Kirchengänger reserviert bleiben. Das Parken bis maximal sechs Stunden ist aber weiterhin möglich und mittels anbringen der Parkscheibe anzuzeigen. Die bisherigen Gebühren bleiben unverändert, die Gebühren für Kurzparkbewilligungen innerhalb der Zonen „Parkieren mit Parkscheibe“ sind wie folgt festgelegt:
 - Dauer von einem Tag (24 Stunden) → 4 Franken und
 - Dauer von einer Woche → 18 Franken.

Die öffentliche Bekanntmachung und Auflage der neuen kommunalen Parkierverordnung erfolgt unter Rechtsmittelräumung am 26. November 2019 für die Dauer von 30 Tagen (Gemeinderatsbeschluss Nr. 279/2019).

Ferner hat der Gemeinderat:

- den Rücktritt von Wahlbüromitglied Sandra Meister unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt sowie die Nachfolgeregelung an Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann und Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth delegiert;
- den Vertragsentwurf über die gegenseitige Notwasserlieferung mit der Nachbargemeinde Turbenthal genehmigt.

Erkan Metschli-Roth, lic. iur.
Gemeindeschreiber